



Gemeinderatskanzlei  
Hochstrasse 1, 8330 Pfäffikon  
Telefon 044 952 51 80  
gemeinderatskanzlei@pfaeffikon.ch  
www.pfaeffikon.ch

## Protokollauszug Gemeinderat vom 30. Mai 2023

### 2023/93. Festlegung Gewässerraum im Siedlungsgebiet, Beschluss öffentliche Auflage und Durchführung des Verfahrens

---

#### 1. Ausgangslage

Seit 2011 gelten in der Schweiz neue gesetzliche Vorschriften zum Gewässerschutz. Sie sollen dazu beitragen, dass die Gewässer in der Schweiz wieder naturnäher werden. Unter anderem müssen die Kantone deshalb entlang aller Flüsse, Bäche und Seen einen sogenannten Gewässerraum festlegen. Er verhindert, dass die Gewässer stärker zugebaut werden und schützt ihre Uferbereiche.

Im September 2018 wurden die Gemeinden der 2. Prioritätsstufe, darunter auch Pfäffikon, durch den Kanton über das weitere Vorgehen hinsichtlich der Änderungen im Gewässerschutzgesetz (GschG) und in der Gewässerschutzverordnung (GschV) informiert. Die Gemeinden sind für die Erarbeitung des Gewässerraums an den Gewässern von lokaler Bedeutung und der Kanton für Gewässer von kantonaler sowie regionaler Bedeutung zuständig.

#### 2. Rechtskräftige Festlegung des Gewässerraums

Im Kanton Zürich wird zunächst der Gewässerraum im Siedlungsgebiet festgelegt. Dies umfasst Bauzonen, kommunale Freihalte-, Erholungs- und Reservezonen. Die Gewässer ausserhalb des Siedlungsgebiets folgen zu einem späteren Zeitpunkt.

Für jedes Gewässer wird bestimmt, wie breit der Gewässerraum im Einzelfall sein muss. Dabei werden betroffene Grundeigentümer im Rahmen der öffentlichen Auflage informiert und sie können Einwendungen machen. Für den Zuständigkeitsbereich der Gemeinden sieht der Ablauf wie folgt aus:

- Erarbeitung Entwurf
- Vorprüfung durch kantonale Fachstelle (AWEL)
- Bereinig Entwurf
- Öffentliche Auflage und Orientierung der Grundeigentümer (60 Tage)
- Grundeigentümergebundene Festlegung durch die Baudirektion
- Öffentliche Bekanntmachung der Festlegung
- Eventuell Rechtsmittelverfahren
- Veröffentlichung der rechtskräftigen Gewässerräume.

Wenn der Gewässerraum vom Kanton grundeigentümergebundlich festgelegt worden ist, und keine Rekurse eingegangen sind, wird er rechtskräftig und in der kantonalen Gewässerraumkarte unter [maps.zh.ch](https://maps.zh.ch) publiziert.

### 3. Dringlichkeit der Gewässerraumfestsetzung

Diverse Bauvorhaben müssen zurzeit im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens zurückgestellt werden, da diese aufgrund der fehlenden Festlegung des Gewässerraums aus Sicht des Kantons nicht bewilligungsfähig sind. Teilweise können aber die Übergangsbestimmungen der GschV angewendet werden, die jedoch in der Regel gegenüber dem Gewässerraum grössere Abstandsvorschriften vorschreiben, was nachteilige Auswirkungen auf Bauvorhaben zur Folge haben kann.

Es ist somit insbesondere für Baubewilligungsverfahren sehr wichtig, dass Arbeiten und Verfahren möglichst zeitnah abgeschlossen werden können.

### 4. Stand der Arbeiten

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 13. August 2019 die Ingenieurdienstleistungen für die Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet an das Ingenieurbüro Hunziker Betatech AG in Winterthur gemäss Offerte vom 20. Mai 2019 vergeben.

Die bisherige Projekterarbeitung sieht wie folgt aus:

- Erarbeitung Entwurf nach den im Jahr 2020 geltenden kantonalen Vorgaben durch die Hunziker Betatech AG (September 2019 – Juni 2020)
- Einreichung Entwurf zur Vorprüfung beim AWEL (Juni 2020)
- Schreiben vom AWEL betreffend Verzögerung der Vorprüfung (Oktober 2020)
- Erhalt Vorprüfungsbericht mit diversen Korrekturen vom AWEL (August 2021)
- Bereinigung Entwurf, resp. Neuerarbeitung Entwurf durch die Hunziker Betatech AG (November 2021 – Mai 2022)
- Genehmigung des bereinigten Entwurfs durch den Gemeinderat am 28. Juni 2022
- Einreichung des bereinigten Entwurfs zur erneuten Vorprüfung am 11. Juli 2022
- Rückmeldung von AWEL mit der Aufforderung zur Nachbearbeitung ab 18. August 2022
- Diverse Anpassungen, Bereinigungen und Rückfragen beim AWEL, durch die Hunziker Betatech AG sowie den Bereich Bau und Umwelt ab September 2022 bis Februar 2023
- Vorbereitung Grundstückeigentümerliste für Anschreiben durch den Bereich Bau und Umwelt Januar 2023
- Positive Rückmeldung vom AWEL zur öffentlichen Auflage der bereinigten Dokumente an Hunziker Betatech.
- Eingang der Dokumente beim Bereich Bau und Umwelt am 10. März 2023
- Baubehördesitzung vom 27. März 2023 mit punktueller Detailprüfung.
- Wiedervorlage Baubehördesitzung vom 24 April 2023 erneute punktuelle Anpassung
- Eingang der Dokumente beim Bereich Bau und Umwelt nach erneuter Überarbeitung am 25. Mai 2023

Mit Schreiben vom Oktober 2020 wurde der Gemeinde Pfäffikon vom Kanton Zürich mitgeteilt, dass die Vorprüfung des eingereichten Entwurfs in Verzug ist. Anstelle der 60 Tage dauerte dieser Schritt schliesslich über ein Jahr. Die Kantonale Fachstelle hat in diesem Zeitraum festgestellt, dass die Vorgaben bis im Jahr 2020 zu offen gewesen sind und hat diese methodisch präzisiert. Diese Präzisierungen führten zu aufwendigen Anpassungen und Ergänzungen bei der Überarbeitung des Entwurfs. Bezüglich einer Kostenbeteiligung dieser Mehraufwendungen wurden zwischen der Gemeinde Pfäffikon und dem Kanton Zürich Gespräche geführt.

### 5. Kosten

Aufgrund der mehrmaligen Überarbeitung ist mit erheblichen Mehrkosten gegenüber der Auftragserteilung zu rechnen. Das ursprüngliche Angebot der Hunziker Betatech hat Kosten von Fr. 49'542.00 vorgesehen. In den Jahren 2019 bis 2022 wurden bereits Aufwendungen von gesamthaff Fr. 61'262.65 abgerechnet. Der Kanton hat für die Überarbeitung aufgrund der Geset-

zesänderungen eine Kostenbeteiligung von Fr. 10'326.00 gesprochen und mit Hunziker Betatech direkt abgerechnet. Die aufgelaufenen Gesamtkosten bis März 2023 sind gemäss der Hunziker Betatech Fr. 105'973.00. Per Ende März sind somit noch Fr.34'384.10 nicht verrechnet. Die Mehrkosten gegenüber der Offerte belaufen sich somit auf Fr. 46'105.00. Mit der Hunziker Betatech konnte man sich dahingehend einigen, dass die noch ausstehenden Kosten von Fr. 34'384.10 nur zur Hälfte an die Gemeinde verrechnet werden. Die ab April geleisteten Aufwendungen werden nach den Stundensätzen HBT mit einem Rabatt von 5% verrechnet. Es handelt sich noch um die Aufwendungen bezüglich Unterstützung in der Bearbeitung von Einwendungen. Die Kosten, sind gemäss § 103 des Gemeindegesetzes als gebunden zu betrachten und werden der Erfolgsrechnung, Konto Nr. 3740.313.000 belastet.

## **6. Weiteres Vorgehen / Termine**

Nach Freigabe der Dokumente durch den Gemeinderat am 30.05.2023:

- Schriftliche Information der Grundeigentümer durch den Bereich Bau und Umwelt am 06.06.2023.
- Information an AWEL zur Freischaltung der provisorischen Gewässerräume auf maps.zh.ch per 09.06.2023.
- Publikation der öffentlichen Auflage im Amtsblatt.
- Öffentliche Auflage der Dokumente vom 09.06.2023 für 60 Tage bei Bau und Umwelt, Hochstrasse 1, 8330 Pfäffikon.
- Gesuch um Entlassung des Talbaches aus dem Gewässerinventar.
- Entgegennahme der Einwendungen gegen den geplanten Gewässerraum durch Bau und Umwelt.
- Einreichung der Unterlagen zur Festsetzung und Bearbeitung der Einwendungen an die Baudirektion.
- Bekanntmachung des festgesetzten Gewässerraumes durch den Bereich Bau und Umwelt.
- Bearbeitung der Einwendungen und Einsprachen durch die Baudirektion.
- Veröffentlichung der Rechtskräftigen Gewässerräume auf maps.zh.ch.

Die Stellungnahmen zu den allfälligen Einwendungen und Einsprachen werden durch das Ressort Bau und Umwelt zu gegebener Zeit bearbeitet und der Baubehörde zur Bewilligung vorgelegt.

### **Der Gemeinderat beschliesst:**

1. Die ausgearbeiteten Pläne und Dokumente werden zur öffentlichen Auflage freigegeben.
2. Die Information der Grundstückeigentümer wird dem Bereich Bau und Umwelt übertragen.
3. Die öffentliche Auflage der Festsetzung der Gewässerräume ist durch den Bereich Bau und Umwelt zu publizieren und vom 9. Juni 2023 bis 8. August 2023 durchzuführen.
4. Das beigelegte Gesuch an die Baudirektion zur Entlassung des Talbaches aus dem Gewässerinventar wird genehmigt.
5. Von den erwarteten Mehrkosten gemäss Absatz 5 wird Kenntnis genommen und der Verrechnung wird zugestimmt.
6. Nach der Auflage sind die Pläne und Dokumente sowie die allenfalls eingegangenen Einwendungen durch den Bereich Bau und Umwelt der Baudirektion zur Bearbeitung und Festsetzung einzureichen
7. Das Ressort nimmt Stellung zu allfälligen Einwendungen zuhanden des AWEL.
8. Die Festlegung des Gewässerraumes durch die Baudirektion ist durch den Bereich Bau und Umwelt öffentlich bekannt zu machen.

9. Das Ressort nimmt Stellung zu den allenfalls eingegangenen Einsprachen zur Festlegung zuhanden des AWEL

10. Nach Abschluss des Verfahrens werden die rechtskräftigen Gewässerräume auf maps.zh.ch veröffentlicht.

11. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird das Ressort Bau und Umwelt beauftragt.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Ressortvorsteher Bau und Umwelt
- Bereichsleiter Bau und Umwelt
- AWEL, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft per Mail

- Archiv G7.05.1
- Beschluss ist: öffentlich

### **Gemeinderat Pfäffikon ZH**

Marco Hirzel  
Gemeindepräsident

Hanspeter Thoma  
Gemeindeschreiber

Versanddatum: